



Abteilungsordnung des ASC Loope e.V.

Die Abteilungsordnung ergänzt die Vereinssatzung und regelt Rechte und Pflichten aller Abteilungen im ASC Loope.

- § 1 Die Vorschriften der Vereinssatzung finden sinngemäße Anwendung für die Abteilungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- § 2 Die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den einzelnen Abteilungen ergibt sich aus den Aufnahmeanträgen und aus der Aufnahme der tatsächlichen sportlichen Tätigkeit. Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Abteilungen sein.
- § 3 Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus zwei Personen
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter/Kassenwart
- § 4 Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Sie vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins gemäß der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Abteilungsversammlung.
- § 5 Die Abteilungsleitung hat weiterhin darauf zu achten, dass
 - a. für Sport und Repräsentationskleidung möglichst die Vereinsfarben gewählt werden und das Vereinselement verwendet wird.
 - b. von neuen Trainern / Übungsleitern zeitnah
 - i. folgende Dokumente unterschrieben werden
 - 1. Vertraulichkeitserklärung
 - 2. Ehrenkodex LSB NRW
 - ii. folgende Dokumente nahe gebracht und auf deren Wichtigkeit und Einhaltung hingewiesen wird
 - 1. Leitfaden sexualisierte Gewalt
 - 2. Datenschutzordnung
 - iii. ein Führungszeugnis angefordert wird
- § 6 Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Die gewählten oder bestätigten Abteilungsleiter sind dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung in dem von den Vereinsordnungen und der jeweiligen Abteilungsordnung vorgegebenen Handlungsrahmen innerhalb ihrer Abteilung für alle Maßnahmen in sporttechnischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verantwortlich.
- § 7 Der Abteilungsleiter darf Trainer- bzw. Übungsleiterverträge abschließen. Diese sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit zu unterschreiben.
- § 8 Über Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

- § 9 Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die zum 31.12. eines Jahres abzurechnen sind. Selbst in der Abteilung erwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- § 10 Die Abteilungen haben zum 31.12. eines Jahres eine Vollständigkeitserklärung (Kassenprüfung) über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben gemäß der steuerlich geltenden Unterteilungen anzugeben.
- § 11 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, als Ergänzung der Mitgliedsbeiträge (§ 9 der Vereinssatzung) und zur Bestreitung abteilungsspezifischer Ausgaben Zusatzbeiträge oder Aufnahmebeiträge zu erheben. Diese Beiträge werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen vor ihrer Einführung der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- § 12 Werbe- und Spendenaktionen der Abteilungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- § 13 Gültigkeit
- a. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 07.01.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 - b. Alle bisherigen Abteilungsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.